VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WEIHERHOF-NORD, 1. ÄNDERUNG“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt,
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 22.12.2007

2. SATZUNG VOM 21.12.2007

3. BEGRÜNDUNG VOM 12.11.2007

KONSTANZ
Die Stadt zum See

STADT KONSTANZ

Satzung

über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weiherhof-Nord 1.Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften

Nach § 10 des Baugesetzbuches und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 20.12.07 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seinen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der am 08.02.2003 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weiherhof-Nord, 1. Änderung“ einschließlich seiner örtlichen Bauvorschriften wird durch diese Satzung vollinhaltlich aufgehoben. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1743/91, 10038 und teilweise 1743/95 und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

§ 2
Beigefügte Unterlagen zur Aufhebungssatzung

Beigefügt sind die Begründung, der vorhabenbezogene Bebauungsplan Weiherhof-Nord 1. Änd., Inkraft getreten am 08.02.2003 mit Durchführungsvertrag sowie der in diesem Teilbereich wieder rechtswirksam werdende Bebauungsplan „Weiherhof-Nord“, Inkraft getreten am 02.11.1985

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 21.12.07

STADT KONSTANZ - Dezernat III

Weiner
Bürgermeister

ST KONSTANZ 5

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 22.12.07

KONSTANZ
Die Stadt zum See

Aufhebungssatzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiherhof-Nord 1.Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung:

Gemäß Durchführungsvertrag ist mit dem Bau des Pflegeheims 6 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung zu beginnen. Die Baugenehmigung wurde am 24.06.2004 erteilt und am 01.07.2004 ausgehändigt. Bestandskräftig wurde sie, nachdem weder von Dritten noch vom Vorhabenträger Rechtsmittel eingelegt wurden, am 01.08.2004. ein zwischenzeitlich gestellt Antrag auf Verlängerung de r Baugenehmigung wurde mit Schreiben vom 19.10.07 vom Vorabenträger zurückgezogen.

Nachdem das Vorhaben nicht fristgerecht umgesetzt wurde, wird hier der Vorschrift des § 12 VI BauGB Folge geleistet, wonach die Gemeinde in diesen Fällen den Bebauungsplan aufheben soll. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan, von besonderen Fällen abgesehen, aufzuheben ist.
Auf die Alternative der Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche wird hier verzichtet.

Stadt Konstanz, Bauverwaltungsamt, 12.11.07